



Profiskipper

Was ist ein professioneller Skipper

Profiskipper im Sinne unserer „Profiskipper-Versicherung“ ist ein Skipper, der ein eigenes oder ein gechartertes Schiff gewerblich nutzt.

Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn:

„das Sportfahrzeug mit Bootsführer vermietet wird, oder (auch vom Eigner) sonst mit Gewinnerzielungsabsicht für die Ausbildung zum Führen von Sportfahrzeugen oder für ähnliche Sport- und Freizeitzwecke genutzt wird, dann handelt es sich um eine gewerbsmäßige Nutzung im Sinne von § 2 Nr. 6 SeespbootV. Mit Gewinnerzielungsabsicht handelt, wer Leistungen anbietet, die typischerweise an einem äußeren Markt gegen Entgelt zu erwerben sind. Auch ein Verein kann also in diesem Sinne gewerbsmäßig tätig sein, wenn er z.B. Ausbildung oder Kojencharter zu marktüblichen Entgelten anbietet. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich das Angebot an Jedermann, oder nur an Vereinsmitglieder richtet.“ (weitere Informationen siehe BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit, Gewerbsmäßige Nutzung).

Was versicherungsrechtlich zu beachten ist.

Skipper, die Mitsegler gegen Entgelt mitnehmen, haben besondere Vorschriften zu beachten. Die Regelungen können von Land zu Land unterschiedlich sein.

Im Allgemeinen ist jedoch Folgendes zu beachten:

1. Das Schiff muss zum Transport von Personen zugelassen sein und deshalb über die entsprechende Zertifizierung des jeweiligen Landes verfügen.
Das heißt z.B. in Deutschland über ein SeeBG Zertifikat.

Bootszeugnisse, wie sie für deutsche Charterschiffe in In- und Ausland vorgeschrieben sind, reichen für Ausbildungs- und Kojencharter-Törns auf gecharterten Schiffen ohne entsprechendes Schiffssicherheitszeugnis deshalb nicht aus!
2. Verfügt das benutzte Schiff über diese Zulassung nicht, so muss damit gerechnet werden, dass die Behörde ggf. die Fortsetzung der Fahrt unterbindet und zudem mit einer Verwaltungsstrafe zu rechnen ist.
3. Nicht zu unterschätzen sind aber auch die versicherungsrechtlichen Auswirkungen.
Kommt es nämlich zu einem Schaden, so besteht die Gefahr, dass der Versicherer von seiner Leistung frei ist, weil das Schiff gar nicht benutzt hätte werden dürfen.
4. Ein weiterer Aspekt, der zwar nichts mit der Seezulassung zu tun hat, aber trotzdem für Veranstalter, die wiederholt Skipper (wenn auch freiberuflich) beschäftigen, zu beachten ist.
Je nach gegebenem Sachverhalt kann es dabei dazu kommen, dass die Sozialversicherung dies als Beschäftigung im Sinne des Sozialgesetzbuches sieht und den „Arbeitgeber“ zur (Nach-)Zahlung der Sozialabgaben auffordert, bezogen auf Deutschland für die letzten 5 Jahre! So geschehen bei einem Veranstalter von Segelreisen mit „freiberuflichen“ gestellten Skippern.
5. Der „Profiskipper“, der ein Schiff chartert, sollte sich deshalb auf alle Fälle vom Vercharterer betätigen lassen, dass das Schiff über die, für die gewerbliche Nutzung notwendige seerechtliche Zulassung verfügt. Am besten sollte diese Bestätigung in Form der Übermittlung einer Kopie des entsprechenden Dokumentes erfolgen. Mit dieser Bestätigung darf der Skipper davon ausgehen, dass dies auch seine Richtigkeit hat, und damit ist sein Sicherungsschutz, was diese Forderung betrifft in Bezug auf die Versicherungsbedingungen i.d.R. sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Friedrich Schöchl

10.02.2017